



In Teilzeit studieren

Familiäre Verpflichtungen, Erwerbstätigkeit, Behinderung, Leistungssport oder ähnliches erschweren häufig die Einhaltung des regulären Studienplans.

Aus diesem Grund können Sie in bestimmten Studiengängen auch in Teilzeit zu studieren, dann haben Sie mehr Zeit für Ihr Studium, das heißt Ihr Arbeitsaufwand pro Studiensemester verringert sich. Sie können einzelne Studienjahre oder auch das ganze Studium in Teilzeit absolvieren.

Teilzeitstudium und Krankenversicherung

Wenn Sie neben einem Teilzeitstudium jobben, könnte sich Ihr Krankenversicherungsstatus ändern. Ob Sie über ihre Eltern familienversichert sind, den sogenannten Studententarif bekommen oder als normale Arbeitnehmer eingestuft werden, hängt auch von Ihrem **Alter** und Ihrem **zeitlichen Arbeitsaufwand** ab. Weitere Bedingungen sind im fünften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V) geregelt.

Grundsätzlich gelten Sie für Ihre Krankenkasse nur als 'ordentlich' studierend, wenn Sie Ihre überwiegende Arbeitskraft dem Studium widmen. Ein Vollzeitstudierender darf bis zu 20 Stunden wöchentlich erwerbstätig sein und wird trotzdem weiterhin als Studierender angesehen (Werkstudentenprivileg). Bei einem höheren Arbeitsumfang entfällt dieses Privileg:

Er gilt als 'normaler' Arbeitnehmer und wird auch als solcher versichert.

Betreiben Sie ein Teilzeitstudium mit **mehr als der Hälfte des Arbeitsumfangs** eines Vollzeitstudiums, genießen Sie ebenfalls das Werkstudentenprivileg. Sie können dann bis zu 20 Stunden wöchentlich einer Erwerbsarbeit nachgehen und bleiben als Studierender versichert.

Sieht das Teilzeitstudium dagegen genau die **Halbte oder weniger des Arbeitsumfangs** eines Vollzeitstudiums vor, entfällt das Werkstudentenprivileg. Ihre Krankenkasse geht davon aus, dass Sie Ihre überwiegende Arbeitskraft nicht dem Studium widmen. Unabhängig von der Anzahl der Stunden, die sie arbeiten, werden diese Teilzeitstudierenden als normale Arbeitnehmer betrachtet und versichert.

Ausgenommen hiervon sind die sogenannten **geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse**, in denen die Beschäftigten bis zu 400 Euro pro Monat verdienen. Betreiben Sie ein Teilzeitstudium mit maximal der Hälfte des Arbeitsaufwandes eines Vollzeitstudiums und sind Sie geringfügig beschäftigt, stuft Sie Ihre Krankenkasse weiterhin als ordentlichen Studierenden ein.

Der **Umfang Ihres Teilzeitstudiums** hängt von den Angaben des Teilzeitstudienplans ab und nicht von der tatsächlich erbrachten Leistung. Ein Beispiel: In der Regel umfasst ein Studienjahr im Vollzeitstudium 60 CP. Sieht der Studien- und Prüfungsplan des Teilzeitstudiums einen Umfang von 30 CP im Studienjahr vor, dann entspricht das genau der Hälfte der Zeit des entsprechenden Vollzeitstudiums.

Voraussetzungen für Ihr Teilzeitstudium

Zunächst muss ein Teilzeitstudium in Ihrem Studiengang angeboten werden. Das Fachsemester, für das Sie ein Teilzeitstudium beantragen, darf nicht zulassungsbeschränkt sein, und Sie dürfen kein Doppelstudium betreiben.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, können Sie ein Teilzeitstudium aufnehmen, wenn bei Ihnen einer der nachfolgenden Gründe vorliegt:

- Sie sind **erwerbstätig** im Umfang von durchschnittlich mindestens 14 Stunden regelmäßiger Arbeitszeit pro Woche;
- Sie sind **selbständig** oder **freiberuflich** tätig;
- Sie betreuen mindestens ein eigenes **Kind** im Alter von bis zu achtzehn Jahren;
- Sie **pflegen** einen nahen Angehörigen mit Zuordnung zu einer Pflegestufe;
- Sie sind **behindert** oder **chronisch, schwer erkrankt**;
- Sie sind **Hochleistungssportler**;
- Sie wirken als gewählte/r Vertreter/in in der **akademischen oder studentischen Selbstverwaltung** oder des **Studentenwerks** mit;
- Sie können einen **vergleichbar schwerwiegenden Grund** angeben.

Diese Information ist nicht rechtsverbindlich und erheben auch nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Krankenkassen handhaben die Versicherungspflicht bei Teilzeitstudium ganz unterschiedlich und abweichend von den Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes